

solche Zahlungen, zu deren Leistung sie das Gesetz verpflichtet, aus ihrem Gewinn bzw. ihren Umlaufmitteln aufbringen, wie das ja z. B. auch für Konventionalstrafen gilt, die der Betrieb etwa verwirkt hat. Es geht jedenfalls nicht an, die Zahlungspflicht deswegen überhaupt verneinen zu wollen, weil zu ihrer Erfüllung keine Planmittel vorhanden seien, die Mittel also aus der Substanz entnommen werden müßten. In welcher Weise die betreffenden Vermögensesträger dafür zu sorgen haben, daß ihnen die erforderlichen Mittel auch für etwaige nicht produktive Zwecke zur Verfügung stehen, ist ihre Sache; der Gläubiger, der einen berechtigten Anspruch hat, hat diese Gefahr nicht zu tragen.

Schließlich kann ein Träger von Volkseigentum den Anspruch eines Mieters aus § 32 Abs. 2 MSchG nicht mit der Begründung zurückweisen, es handle sich hier nur um „eine ausgesprochene Billigkeitsvorschrift“; Zahlungen, die der Vermieter auf Grund dieser Vorschrift an einen Mieter leiste, seien keine Leistungen für eine gleichwertige Gegenleistung des Mieters. Diese Erwägungen übersehen, daß es sich um Rechtsansprüche handelt, die ihre ökonomische Grundlage zwar nicht in einer Gegenleistung des Mieters, aber in der Abschwächung seiner gesetzlichen Schutzrechte gegenüber dem volks-

eigenen Vermieter finden. Man wird also zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß grundsätzlich auch ihm gegenüber die Zubilligung der dem Mieter durch Abs. 2 des § 32 gewährten Ansprüche weder mit unseren allgemein - gesellschaftlichen Verhältnissen noch im besonderen mit unserer sozialökonomischen Ordnung, noch endlich auch mit irgendwelchen Gesetzen unseres Staates in Widerspruch stehen, daß sie deshalb also weiter grundsätzlich als befehlend anerkannt werden müssen.

Das enthebt nun aber die Gerichte keineswegs der individuellen Prüfung des einzelnen Falles. Umzugskosten billigt das Gesetz, sofern § 32 Abs. 2 MSchG überhaupt zur Anwendung kommt, jedem Mieter zu, den Anspruch auf Entschädigung für sonstige Nachteile aber nur im Falle einer wirklich unbilligen Härte. Ob eine solche vorliegt, hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalles ab. Es liegt in der Natur der Dinge, daß insoweit die Mieter leicht dazu neigen, ihre Ansprüche in Verkennung der Absichten des Gesetzes grüßlich zu überhöhen. Sie, wenn eine unbillige Härte überhaupt vorliegt, auf das richtige Maß zurückzuführen, gehört auch zu den Aufgaben, die § 2 GVG den Gerichten unseres Staates stellt: Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit, Schutz des Volkseigentums!

Der Prozeß gegen Karl Marx vom 8. Februar 1849

Von Dr. HEINRICH LÖWENTHAL, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

Bei der Besprechung der Neuausgabe von Karl Marx' Kampfschrift „Herr Vogt“¹⁾ ist darauf hingewiesen worden, daß Marx verschiedentlich gezwungen war, sich mit der preußischen Justiz auseinanderzusetzen. Besondere Erwähnung haben dabei die Kölner Prozesse vom 7. und 8. Februar 1849 gefunden, die im Karl-Marx-Jahr 1953 mehrfach in Artikeln und Vorträgen behandelt worden sind²⁾. Diese haben sich jedoch im wesentlichen nur mit Marx' Haltung in der bürgerlichen Revolution von 1848 und mit seinem kühnen revolutionären Auftreten vor den Gerichtsschranken beschäftigt und die Prozesse selbst etwas in den Hintergrund treten lassen. Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, den Prozeß vom 8. Februar näher zu beleuchten.

Die „Neue Rheinische Zeitung“ hatte seinerzeit ausführlich über diesen Prozeß berichtet. Nach dem Tode Marx' wurde der Prozeßbericht von Engels mit einem Vorwort versehen und neu herausgegeben³⁾, und schließlich ist er im Jahre 1930 noch einmal in den „Elementarbüchern des Kommunismus“ erschienen.⁴⁾

Wie kam es zu diesem Prozeß und worum ging es?

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die historische Situation. In den Märztagen des Jahres 1848 hatte vorerst auch in Berlin die Revolution auf den Barrikaden gesiegt und die Krone gezwungen, auf die vom Volk erhobenen Forderungen einzugehen. Diese Situation legte Marx in seiner Verteidigungsrede dar, als er den Geschworenen zurief:

„Die Macht lag zerbrochen in der Hand der Krone; sie begab sich der Macht, um ihre Bruchstücke zu retten. Sie erinnern sich, meine Herren, wie der König gleich nach seiner Thronbesteigung in Königsberg und Berlin förmlich sein Ehrenwort verpfändete gegen das Zugeständnis einer konstitutionellen Verfassung. Sie erinnern sich, wie der König 1847 bei Eröffnung des Vereinigten Landtags hoch und teuer schwur, er würde kein Stück Papier zwischen sich und seinem Volke dulden. Der König hat sich nach dem März 1848, hat sich selbst in der oktroyierten Verfassung als konstitutionellen König proklamiert. Er hat diesen abstrakten welschen Tand, das Stück Papier, zwischen sich und sein Volk geschoben. Wird das öffentliche Ministerium die Behauptung wagen, der König habe freiwillig zu seinen feierlichen Versicherungen ein so augenfälliges Dementi gegeben,

er habe freiwillig vor ganz Europa sich der unerträglichen Inkonsequenz schuldig gemacht, die Vereinbarung oder die Verfassung zu bewilligen. Der König machte die Zugeständnisse, wozu ihn die Revolution zwang. Nicht mehr, nicht minder!“⁵⁾

Es ist bekannt, daß die Bourgeoisie ihren Sieg aus Furcht vor dem machtvoll heranwachsenden Proletariat nicht auszunutzen wagte, daß sie die auf revolutionärem Wege errungene Macht nicht allein in den Händen behielt, sondern sie mit der Krone freiwillig teilte. Diese wiederum machte sich die Unentschlossenheit der Bourgeoisie zunutze und führte einen zähen und beharrlichen Kampf um die Zurückgewinnung der verlorenen Machtpositionen.

In den Tagen der äußersten Zuspitzung des Konflikts zwischen der in der Nationalversammlung repräsentierten Bourgeoisie und der Krone forderte Marx in der „Neuen Rheinischen Zeitung“ wiederholt von der Nationalversammlung, endlich einen Beschluß über die Steuerverweigerung zu erlassen. Er schrieb am 12. November 1848:

„Das Königtum trotz nicht nur dem Völker-, es trotz dem Bürgertum.

Besiegt es also auf bürgerliche Weise.

Und wie besiegt man das Königtum in bürgerlicher Weise?

Indem man es aushungert.

Und wie hungert man es aus?

Indem man die Steuern verweigert.

Bedenkt es wohl! Alle Prinzen von Preußen, alle Brandenburgs und Wrangels produzieren kein — Kommißbrot. Ihr, ihr produziert selbst das Kommißbrot.“⁶⁾

Als die Nationalversammlung schließlich in ihrer letzten Sitzung in Berlin am 15. November 1848 den Antrag auf Steuerverweigerung annahm, unterstützte Marx diesen Beschluß der bürgerlichen Demokraten, getreu den Sätzen des „Kommunistischen Manifests“:

„In Deutschland kämpft die kommunistische Partei, sobald die Bourgeoisie revolutionär auftritt, gemeinsam mit der Bourgeoisie gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigentum und die Kleinbürgerei.“⁷⁾

Am 19. November 1848 erschien der folgende Aufruf des „Rheinischen Kreisausschusses der Demokraten“:

⁵⁾ Karl Marx vor den Kölner Geschworenen, Hottingen-Zürich 1885, S. 17.

⁶⁾ Marx-Engels, Die Revolution von 1848, Dietz Verlag, Berlin 1949, S. 170.

⁷⁾ Marx-Engels, Ausgewählte Schriften, Moskau 1950, Bd. I S. 53.

b NJ 1953 S. 519.

²⁾ vgl. z. B. Bittel, Karl Marx vor dem Kölner Schwurgericht, Neues Deutschland vom 18. Februar 1953, und Bittel, Karl Marx als Journalist, Aufbau-Verlag, Berlin 1953.

³⁾ Karl Marx vor den Kölner Geschworenen, Hottingen-Zürich 1885.

⁴⁾ Bd. 18, Internationaler Arbeiter-Verlag G.m.b.H., Berlin.